

Ort, Datum:  
Salzburg, 09.07.2020

Zahl:  
405-2/217/1/7-2020

Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Verfahren gemäß Gewerbeordnung (Betriebsanlagenrecht) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von AB AA, AF 21/Top 10, AD AE, vertreten durch AG, AK 13, AI AJ, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (belangte Behörde) vom 29.01.2020, Zahl xx,

### zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die Strafhöhe im angefochtenen Straferkenntnis auf € 300.- (72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

- II. Gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens auf € 30.-. Für das Beschwerdeverfahren fallen gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Kosten an.

*Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, IBAN qq, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).*

III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1. Verfahrensgang:**

Dem Beschuldigten wurde im angefochtenen Straferkenntnis folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 27.07.2019, gegen 21:15 Uhr

Ort der Begehung: AP AQ, BB-Straße y  
BC Super Markt

o Sie haben es als gewerberechtlicher Geschäftsführer des Gewerbeinhabers BD LTD zu verantworten, dass Ihre Verkaufsstelle "BC Super Markt" am Standort in AP AQ, BB-Straße y, am Samstag, den 27.07.2019, gegen 21:15 Uhr, nicht geschlossen gehalten wurde, obwohl gemäß § 4 (1) Öffnungszeitengesetz Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Waren an Samstagen nur von 6.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden dürfen.

Nähere Angaben:

Zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle am 27.07.2019, gegen 21:15 Uhr, wurden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf einige arabische Kunden aufmerksam, die mit prall gefüllten Plastiksäcken das Geschäftslokal über die zum "BC Cafe" befindliche Verbindungstür verließen. Weiters konnten im Geschäft mehrere Kunden angetroffen werden, welche im Kassenbereich standen, um nach und nach kassiert zu werden.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß:  
368 iVm § 370 Gewerbeordnung 1994 iVm § 4(1) iVm § 11 1. Deliktsfall  
Öffnungszeitengesetz 2003 iddgF;

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- o Strafe gemäß:           § 368 Gewerbeordnung 1994 iVm  
                                  § 11 Öffnungszeitengesetz 2003 iddgF   €       600,00  
Ersatzfreiheitsstrafe: 184 Stunden

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet) € 60,00

Gesamtbetrag:       €       660,00"

Dagegen brachte der rechtfreundliche Vertreter fristgerecht Beschwerde ein in der ausgeführt wurde, dass das Öffnungszeitengesetz bzw. die Öffnungszeitenverordnung auf die Ver-

kaufsstelle nicht anzuwenden seien. Der festgestellte Warenverkauf sei im Rahmen des Gastgewerbes für das BC Cafe vorgenommen worden. Der BC Supermarkt sei am Samstag, den 27.7.2019 lediglich bis 18:00 Uhr geöffnet gewesen. Gegen 21:00 Uhr hätten einige Kunden des BC Bistros um Öffnung des Ladens ersucht, um einige Waren einzukaufen. Der Einfachheit halber sei die Abwicklung des Warenverkaufs kurzzeitig in dem daneben befindlichen BC Supermarkt abgewickelt worden, um den Geschäftsbetrieb des BC Bistros nicht zu behindern. Der BC Supermarkt und das BC Bistro sind durch eine Verbindungstür verbunden. Der Beschwerdeführer habe daher nicht gegen das Öffnungszeitengesetz verstoßen, da lediglich ein Warenverkauf im Rahmen des Gastgewerbes ausgeübt worden sei. Sollte das Landesverwaltungsgericht die vorgebrachte Ansicht nicht teilen, so wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer einem Verbotsirrtum unterlegen sei. Er sei davon ausgegangen, dass der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes nicht dem Öffnungszeitengesetz unterliegt. Zur Strafhöhe wurde ausgeführt, dass es zwar richtig sei, dass gegen den Beschwerdeführer mehrere Verwaltungsstrafen anhängig seien, jedoch sei gegen diese jeweils eine Beschwerde eingebracht worden, weshalb somit noch keine rechtskräftige, einschlägige Vorstrafe vorliege. Die verhängte Strafe sei somit jedenfalls überhöht und herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 teilte die zuständige Gewerbebehörde über Anfrage des Landesverwaltungsgericht Salzburg mit, dass auf dem Standort in AP AQ, BB-Straße y laut Aktenstand die Genehmigung einer Betriebsanlage in Form eines Lebensmittelgeschäftes samt Imbissraum mit Datum vom 21.7.2016, Zl. yy (BD Ltd) erteilt wurde. Eine weitere Betriebsanlage an diesem Standort ist der Behörde nicht bekannt.

Aus dem Bescheid vom 21.7.2016, Zl. yy-2016 geht hervor, dass es sich u.U. um eine einheitliche Betriebsanlage handelt (Imbiss, Cafe und Lebensmittelgeschäft). Bezeichnungen der Anlagenteile haben zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bestanden.

Zur Frage der unterschiedlichen Bezeichnungen (BC Supermarkt, Cafe, Bistro) teilte die Behörde mit, dass mit Bescheid vom 21.07.2016 keine Bezeichnungen genehmigt wurden bzw. waren diese zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Am 4.6.2020 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg eine öffentlich mündliche Verhandlung statt in der der Beschwerdeführer sowie sein rechtfreundlicher Vertreter angehört wurden. Der amts handelnde Polizeibeamte der PI AQ wurde als Zeuge einvernommen. Der Vertreter und der Beschwerdeführer verwiesen im Wesentlichen auf die bisherigen schriftlichen Ausführungen und ergänzten, dass es sich bei den 20-25 Personen die an jenem Abend im BC Supermarkt ihre Einkäufe getätigt hatten, ausschließlich um Familienangehörige des Chefs des Beschwerdeführers gehandelt habe. Die Verwandten hätten auch nichts für die Einkäufe im Supermarkt bezahlt, sondern habe der Beschwerdeführer im Auftrag seines Chefs dafür nur Notizen auf einem Zettel gemacht. Der Beschwerdeführer führte zudem aus, dass er sich aufgrund der zahlreichen Kontrollen und Anzeigen von der Polizei AQ verfolgt und ungerecht behandelt fühle.

Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte Revierinspektor BF von der PI AQ schilderte in ausführlicher Weise den Ablauf der Amtshandlung sowie die dienstlichen Wahrnehmungen die letztlich zur Anzeige geführt haben. Der Zeuge verwies auch auf die umfangreiche schriftliche Anzeige sowie auf die zahlreich angefertigten Lichtbilder über diese Amtshandlung. Der Zeuge berichtete auch, dass es seit der Eröffnung des Supermarkts samt Bistro im

Jahr 2016 bis heute unzählige Amtshandlungen sowie Anzeigen wegen diverser Übertretungen der Gewerbeordnung und wegen der Öffnungszeiten - meist aufgrund massiver Beschwerden von Nachbarn- gegen die Betreiber dieser Betriebsanlage gegeben hat.

## **2. Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin BD LTD mit Sitz in AP AQ, BB-Straße y, welche auf dem Standort in AP AQ, BB-Straße y, ein Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe, GISA-Zahl zz, betreibt und der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.07.2016, Zahl yy, die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Lebensmittelgeschäftes samt Imbissraum auf dem Standort in AP AQ, BB-Straße y, erteilt wurde.

Die im Spruch angeführte Übertretung des Öffnungszeitengesetzes wurde von Organen der Polizeiinspektion (PI) AQ dienstlich wahrgenommen und bei der belangen Behörde zur Anzeige gebracht. Demnach hat der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer des Gewerbeinhabers BD LTD zu verantworten, dass die Verkaufsstelle "BC Super Markt" am Standort in AP AQ, BB-Straße y, am Samstag, 27.07.2019, 21:15 Uhr, nicht geschlossen gehalten wurde, obwohl Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Waren an Samstagen nur von 6:00 bis 18:00 Uhr offengehalten werden dürfen. Zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle am 27.07.2019, gegen 21:15 Uhr, wurden mehrere arabische Kunden im Geschäftslokal "BC Supermarkt" angetroffen, welche im Kassenbereich standen oder sich zwischen den Regalen im Supermarkt bewegten. Weiters wurden auch Kunden mit gefüllten Taschen beim Verlassen des Supermarktes angetroffen.

Die Haupteingangstüre zum Supermarkt war zur Tatzeit geschlossen jedoch betraten und verließen die Kunden das Geschäft durch einen weiteren Eingang im angrenzenden Bistrobereich „BC Cafe“ das jedoch als einheitliche Betriebsanlage zum Lebensmittelgeschäft (BC Supermarkt) zu zählen ist.

## **3. Beweiswürdigung:**

Der festgestellte Sachverhalt war aufgrund der vorliegenden Aktenlage sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahren und aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zu treffen. Die Ausführungen zur gewerberechtlichen Funktion und Verantwortung des Beschwerdeführers konnten anhand der Einschau ins Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers selbst getroffen werden. Der Ablauf der polizeilichen Amtshandlung zum Kontrollzeitpunkt und die festgestellte Übertretung wurde durch eine umfassende Anzeigenlegung samt Lichtbildbeilagen sowie aufgrund der nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Aussage des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten RI BF von der PI AQ dargelegt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass es sich bei den ca. 20-25 Kunden im Ge-

schäft nach Ladenschluss ausschließlich um Familienangehörige seines ehemaligen Chefs gehandelt habe und diese Personen für die Waren auch nichts bezahlt hätten, war für das Gericht als wenig glaubwürdig und daher als reine Schutzbehauptung einzustufen. Zudem widersprach diese Darstellung auch den Wahrnehmungen des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten. Das Gericht folgt auch nicht der Ansicht des Vertreters des Beschwerdeführers, dass der Warenverkauf im Rahmen des Gastgewerbes vorgenommen worden sind und verweist dazu auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen. Grundsätzlich wurde vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten, dass sich zahlreiche Personen noch gegen 21.15 Uhr und somit nach offiziellem Ladenschluss (Samstag, 18.00 Uhr) im Supermarkt aufgehalten und von dort Waren bezogen haben.

#### **4. Rechtliche Beurteilung:**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Öffnungszeitengesetz 2003, StF: BGBl. I Nr. 48/2003 idgF., lauten:

**§ 1.** (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, sofern sich nicht nach § 2 anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegen.

(2) Als Betriebseinrichtung im Sinne des Abs. 1 gelten auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen der im Abs. 1 genannten Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 von deren Bestimmungen ausgenommen ist.

**§ 2.** Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen

1. die Warenabgabe aus Automaten;
2. der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang und eines Konditorgewerbes in dem im § 150 Abs. 11 GewO 1994 bezeichneten Umfang;
3. Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 157 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 angeführten Waren nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 GewO 1994;
4. Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben („Marketendereien“), und
5. der Marktverkehr.

**§ 3.** Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln das Offenhalten der Verkaufsstellen (§ 1). An Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen (§ 7 Abs. 2 des Arbeitsruhegesetzes) und an Montagen bis 6 Uhr sind die Verkaufsstellen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, geschlossen zu halten.

**Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen**

**§ 4.** (1) Die Verkaufsstellen (§ 1) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Montagen bis Freitagen von 6 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 6 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden.

**§ 11**

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, Bestellungen entgegennimmt oder die für seine Verkaufsstelle geltenden Ladenöffnungszeiten nicht kundmacht, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen. ...

Die Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 27. Dezember 2007 über die Öffnungszeiten der Handelsbetriebe (Öffnungszeitenverordnung 2008) StF: LGBl Nr 109/2007 lautet (auszugsweise):

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 unterliegen.

(2) Als Betriebseinrichtung im Sinn des Abs. 1 gelten auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen der im Abs. 1 genannten Unternehmen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegen genommen werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 von deren Bestimmungen ausgenommen ist.

(4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. die Warenabgabe aus Automaten;
2. der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang;

.....

**Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen****§ 2**

(1) Verkaufsstellen (§ 1) dürfen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, offen gehalten werden:

1. an Montagen bis Freitagen von 6:00 bis 21:00 Uhr,
2. an Samstagen von 6:00 bis 18:00 Uhr.

.....

Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO lauten:

**§ 368**

Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366, 367 und 367a genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder

der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

#### § 370 Abs. 1

Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

Im gegenständlichen Fall betreibt die BD LTD als Gewerbeinhaberin seit 07.11.2015 auf dem Standort in AP AQ, BB-Straße y, eine Verkaufsstelle für den Kleinverkauf von Waren im Sinne des § 1 Abs 1 Öffnungszeitengesetz 2003, für welche der Beschwerdeführer zur gegenständlichen Tatzeit als gewerberechtl. Geschäftsführer verantwortlich war.

Entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs 1 Öffnungszeitengesetzes dürfen Verkaufsstellen (§ 1), soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Samstagen von 6 Uhr bis 18 Uhr offengehalten werden.

Beim 27. Juli 2019 handelt es sich um einen Samstag, weshalb ein Offenhalten der gegenständlichen Verkaufsstelle am Vorfalstag in der Zeit zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr erlaubt gewesen wäre.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie des Eingeständnisses des Beschwerdeführers konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Lebensmittelgeschäft „BC Super Markt“ am Samstag, den 27.07.2019, gegen 21:15 Uhr, noch geöffnet war.

Im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.07.2016, Zahl yy, des gegenständlichen Lebensmittelgeschäftes samt Imbissraum wurde hinsichtlich der Öffnungszeiten auf die Öffnungszeitenverordnung verwiesen, weshalb die Annahme des Beschwerdeführers, der Warenverkauf würde im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes stattfinden und das Öffnungszeitengesetz bzw. die Öffnungszeitenverordnung nicht anzuwenden wären, als verfehlt anzusehen ist.

#### Zur Ausnahmebestimmung des § 2 ÖffnungszeitenG 2003 (ÖZG):

Gemäß § 2 ÖZG sind von den Bestimmungen dieser Verordnung der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang (Z2) ausgenommen.

Beim Gastgewerbe handelt es sich gemäß § 94 Z 26 GewO um ein reglementiertes Gewerbe.

Die BD ist Gewerbeinhaberin für diese Betriebsanlage auf dem Standort in AP AQ, BB-Straße y und verfügt laut GISA über eine Gewerbeberechtigung für ein Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe (= freies Gewerbe). Eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gem. § 94 Z26 besteht für diesen Standort jedenfalls nicht.

§ 2 Z 2 des ÖffnungszeitenG 2003 kann sinnvoll nur so verstanden werden, dass derjenige Warenverkauf vom Geltungsbereich des Gesetzes schlechthin ausgenommen ist, der "im

Rahmen eines Gastgewerbes in dem in § 111 Abs 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang" erfolgt (Hinweis VwGH vom 2. März 2010, 2008/11/0126, 0155).

Wer über keine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gastgewerbe nach § 111 Abs 1 iVm § 94 Z 26 GewO verfügt, ist nicht als Gewerbetreibender iSd § 111 Abs 4 anzusehen, weshalb eine Sonntagsöffnung für den Lebensmittelverkauf nicht zulässig ist (VwGH 26.04.2013, 2011/11/0009, VwSlg 18615 A/2013 = ecolex 2013/305, 238 (Primosch)).

Demzufolge kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 2 ÖZG berufen, da ein Warenverkauf im Rahmen des Gastgewerbes mangels einer solchen Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 26 GewO gar nicht stattfinden konnte.

Rechtlich unbedeutend ist auch, ob zum Zeitpunkt, in dem die Verkaufsstelle außerhalb der Rahmenzeit nicht geschlossen gehalten wurde, der Supermarkt nur für kurze Zeit geöffnet hatte oder die Öffnung des Ladens aufgrund Kundenwunsch erfolgte. Demzufolge ging auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass es sich bei den ca. 20-25 Kunden im Geschäft ausschließlich um Familienangehörige des Chefs des Beschwerdeführers gehandelt habe und diese auch nichts für ihre Einkäufe bezahlt hätten, ins Leere, zumal damit auch eingestanden wurde, dass der Supermarkt für diese Personen zur Tatzeit offengehalten wurde.

Rechtlich irrelevant ist auch, dass der Supermarkt von den Kunden außerhalb der erlaubten Öffnungszeiten nicht durch den Haupteingang, sondern durch einen Nebeneingang betreten und verlassen hatten, um die Einkäufe im Supermarkt zu tätigen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich somit zusammenfassend, dass am Vorfalstag das Lebensmittelgeschäft „BC Supermarkt“ nach 18:00 Uhr noch offen war und für den Verkauf von Waren bereitstand. Damit hat der Beschwerdeführer vorsätzlich gegen § 11 Öffnungszeitengesetz verstoßen zumal ihm die erlaubten Öffnungszeiten ausdrücklich bekannt waren. Der vorgeworfene Tatbestand ist somit objektiv als erfüllt anzusehen.

#### Strafbemessung:

Als Verschuldensgrad war zumindest bedingter Vorsatz anzunehmen, da dem Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit seines Handelns bewusst sein hätte müssen, zumal er erneut einschlägig delinquent geworden ist und er aufgrund der aufrechten Betriebsanlagengenehmigung von den, für ihn geltenden Vorschriften, Rechte und Pflichten Kenntnis hatte. Schließlich zeigt sein Verhalten (rechtskräftige, nicht rechtskräftige, einschlägige und nicht einschlägige Verwaltungsübertretungen) auch, dass der Beschwerdeführer insgesamt leichtfertig mit den rechtlich geschützten Werten umgeht und nicht gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung zu unterwerfen.

Strafmilderungsgründe liegen gegenständlich nicht vor.

Als straferschwerend sind sechs rechtskräftige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde wegen Missachtung des Öffnungszeitengesetzes sowie eine rechtskräftige Vormerkung wegen Missachtung der Sperrstunden-VO in der Landeshauptstadt Salzburg (Magistrat) zu werten.



Bezüglich der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse gab der Beschwerdeführer an, derzeit über ein Haushaltseinkommen von monatlich insgesamt ca. € 1500.- zu verfügen, wobei darin die Mindestsicherung, Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe enthalten sind. Der Beschwerdeführer ist für fünf Kinder (x, x, x, x, x Jahre) und für seine geringfügig beschäftigte Ehegattin, die alle im gemeinsamen Haushalt leben, unterhaltspflichtig.

Das Gericht geht anhand der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers von eher unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus.

Auch wenn die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Übertretung nicht unbedeutend ist, war die Strafe auf Grund der nunmehr festgestellten unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse herabzusetzen, da die Behörde in ihrer Entscheidung mangels anderer Informationen noch von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen war.

Bei dieser Strafhöhe kann in Ansehung des Unrechtsgehaltes der Tat und des Verschuldens des Beschwerdeführers keine Unangemessenheit im Sinne des § 19 Abs 1 VStG erkannt werden. Folglich war auch die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend zu reduzieren.

Das nunmehr gewählte Strafausmaß für dieses Delikt ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes erforderlich, um den Beschwerdeführer im Sinne einer Spezialprävention das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten, wobei auch aus Gründen der Generalprävention die verhängte Strafe erforderlich scheint.

#### Zu den Verfahrenskosten:

Der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 64 Abs 2 VStG). Analog zur Herabsetzung der Strafhöhe waren daher auch die Verfahrenskosten auf € 30.- zu reduzieren. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.